

Uebergangsbestimmungen für den Uebertritt der Chemiestudierenden der ZHW an die Hochschule Wädenswil

I. Geltung

Art. 1 Geltung

Diese Uebergangsbestimmungen gelten für die regulär eingeschriebenen Studierenden der ZHW, welche im 2. und 3. Studienjahr nicht in allen obligatorischen Modulen genügende Leistungen erzielt haben.

II. Bestimmungen für den Uebertritt an die HSW

Art. 2 Übertritt ins 3. Semester

Bei fehlenden Kreditpunkten aus dem 2. Studienjahr kann direkt ins 3. Semester des Bachelor Studienganges Chemie eingetreten werden. Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor Studiengänge der Hochschule Wädenswil vom 01. September 2006.

Art. 3 Uebertritt in 5. Semester

Bei fehlenden Kreditpunkten aus dem 3. Studienjahr kann direkt ins 5. Semester des Bachelor Studienganges Chemie eingetreten werden. Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor Studiengänge der Hochschule Wädenswil vom 01. September 2006.

Art. 4 Anmeldungen

Die Anmeldung hat schriftlich beim Hochschulsekretariat der HSW (Hochschule Wädenswil, Hochschulsekretariat, Postfach 335, 8820 Wädenswil) bis spätestens am Mittwoch, 29. August 2007 zu erfolgen. Das Anmeldeformular kann direkt unter www.hsw.ch/ → Studium → Anmeldung → Anmeldeformular heruntergeladen werden.

Art. 5 Anerkennung von Leistungen

- Leistungsnachweise von Kursen, welche im neuen Lehrplan eine vergleichbare Entsprechung haben und mit der Note ≥ 4.0 abgeschlossen wurden, werden angerechnet. Die anrechenbaren Leistungen sind in einem entsprechenden Antrag aufzuführen und müssen vom Prorektor Lehre der HSW bewilligt werden.

Die Kurse können aber freiwillig wiederholt werden.

- Es gilt Art. 45 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge vom 01. September 2006.

- Für das Erfüllen der Leistungsnachweise wird die an der HSW gültige Prüfungsform angewendet.

-
- Kurse mit einer Note < 4.0 und Entsprechung im Lehrplan HSW müssen wiederholt werden. Die Wiederholung gilt als 2. Versuch.
 - Obligatorische Kurse des neuen Lehrplans, welche im alten Lehrplan keine vergleichbare Entsprechung haben, müssen besucht werden und alle zugehörigen Leistungsnachweise sind zu erbringen.
 - Die Gewichtung von Kursnoten in Modulbewertungen erfolgt nach dem Reglement des neuen Lehrplanes
 - Die von der ZHW übernommenen Bewertungen, an der HSW zu repetierende und neu zu absolvierende Kurse, werden in einer individuellen schriftlichen Vereinbarung mit jedem Studierenden festgehalten und von ihm und dem Studienberater und dem Prorektor Lehre der HSW unterzeichnet.

Art. 6 Wiederholung von Prüfungen

Bei freiwilliger Wiederholung von Prüfungen ist die letzte Bewertung gültig.

III. Geltende Studien- und Prüfungsordnung

Art. 7 Studien- und Prüfungsordnung

Ab Oktober 2006 gilt für die übergetretenen Studierenden die Studien und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Wädenswil vom 01. September 2006.

IV. Rekurse

Art. 8 Anfechtbare Entscheide

Modulbewertungen können mit Rekurs angefochten werden.

Leistungsnachweise, die als Teilbewertungen für die Modulbewertung zählen, sind nicht selbständig anfechtbar.

Art. 9 Rekursweg

Gegen die in Art. 2, 3 und 5 genannten Entscheide kann innert 30 Tagen von der Mitteilung des Entscheides an, schriftlich bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen Rekurs eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 22. August 2007 in Kraft.

Wädenswil, 22. August 2007